

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 17. —

(Nr. 2193.) Feuer-Sozietäts-Reglement für das platte Land von Alt-Pommern. Vom 20. August 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Die Erfahrung der neueren Zeit hat in den fast allgemein verbreiteten Feuer-**Sozietäts-Verhältnissen** mannigfache Mängel und Unvollkommenheiten wahrnehmen lassen. Um nun diesen Mängeln und Unvollkommenheiten, welche auch in der Provinz Pommern wahrgenommen worden sind, abzuhelfen und um zugleich die Feuer-**Sozietäts-Verhältnisse** in dieser Provinz dem zeitigen Bedürfnisse anzupassen, haben Wir nach Anhörung der zum 1ten Kommunal-Landtage von Alt-Pommern versammelt gewesenen Stände, so wie nach Prüfung des von denselben für das platte Land von Alt-Pommern entworfenen Reglements verordnet und verordnen hierdurch wie folgt:

§. 1.

Es soll für das platte Land von Alt-Pommern fortan nur eine öffentliche **Sozietät** bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuergefahr gerichtet und in welcher also diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet; als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Gesetz pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

¹⁾ Allgemeine
Bestimmungen.

Keine außerhalb der Provinz, sey es im In- oder Auslande etablirte, auf Gegenseitigkeit der Immobilien-Versicherung gegen Feuergefahr gerichtete Institution soll fortan auf dem platten Lande der Provinz hinsichtlich der unbedingt aufnahmefähigen Gebäude (§. 6. seq.) Wirksamkeit ausüben dürfen.

Zum platten Lande wird dasjenige gerechnet, was nicht zum Kommunal-Bezirk einer Stadt gehört.

Diesem zum vorgedachten Verbands gehörigen **Sozietäts-Verbanden**, welche gleichwohl ihre unbedingt aufnahmefähigen Gebäude bei einer anderen auf Gegenseitigkeit der Immobilien-Versicherung gerichteten Gesellschaft versichern